



Abfallgebührenverordnung der Gemeinde DÖLSACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat mit Beschluss vom 7. Mai 2012 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.12.2023) auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebühren-verordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Dölsach hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter festgelegt.

- 2) Die Grundgebühr beträgt (je l Müll..... € 0,15)

- für einen 70-Liter-Müllsack..... € 10,50

beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr pro Entleerung

- für einen 35-Liter-Behälter..... € 5,25
- für einen 80-Liter-Behälter..... € 12,00
- für einen 120-Liter-Behälter..... € 18,00
- für einen 240-Liter-Behälter..... € 36,00
- für einen 660-Liter-Behälter..... € 99,00
- für einen 770-Liter-Behälter..... € 115,50
- für einen 800-Liter-Behälter..... € 120,00
- für einen 5000-Liter-Absetzmulde..... € 750,00

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

3) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten erwirbt der Gebührenpflichtige folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken:

1-Personen-Haushalt	4 Restmüllsäcke
2-Personen-Haushalt	8 Restmüllsäcke
3-Personen-Haushalt	12 Restmüllsäcke
4-Personen-Haushalt	16 Restmüllsäcke
5-Personen-Haushalt	20 Restmüllsäcke
6- und Mehr-Personen-Haushalt	24 Restmüllsäcke

4) Mit der Entrichtung der Mindestgrundgebühr für Restmüll von Betrieben erwirbt der Gebührenpflichtige einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 10 Restmüllsäcken.

§ 4 Weitere Gebühr

1) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter - über den 14-tägigen Abfuhrintervall hinaus - festgelegt.

Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4.Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3.Quartal des laufenden Jahres erhoben.

2) Die weitere Gebühr beträgt (je l Müll..... € 0,15)

- für einen 70-Liter-Müllsack..... € 10,50

beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr pro Entleerung

- für einen 35-Liter-Behälter..... € 5,25
- für einen 80-Liter-Behälter..... € 12,00
- für einen 120-Liter-Behälter..... € 18,00
- für einen 240-Liter-Behälter..... € 36,00
- für einen 660-Liter-Behälter..... € 99,00
- für einen 770-Liter-Behälter..... € 115,50
- für einen 800-Liter-Behälter..... € 120,00
- für einen 5000-Liter-Absetzmulde..... € 750,00

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

3) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von

- a) Strauch- und Baumschnitt am Grünschnittzwischenlager
- b) Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle

wird kein Beitrag eingehoben.

§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum 30. April und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr jeweils zum 31. Oktober eines jeweiligen Jahres.

2) Die weitere Gebühr für Biomüll wird jeweils zum 31. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

- 3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.
- 5) Die Gültigkeit des Gutscheins (=Gebührenvorschreibung Grundgebühr) für den Bezug der kostenlosen Restmüllsäcke endet jeweils am 31. Dezember des auf die Vorschreibung folgenden Jahres.

§ 6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung vom 03.12.1991 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. LA Martin MAYERL